

Neukreut 1. Änderung



2. Änderungsvorschlag vom 02.10.85 genehmigt

Bebauungsplanänderung "NEUKREUT"
Gemeinde Stegaurnach

ÄNDERUNGSBEREICH

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten auch für den Änderungsbereich.

Ergänzende Festsetzungen:

Die beiden westlichen Baurechte müssen in einen Hausanschluß entwässern, das gleiche gilt für die Wasserversorgung. Entsprechende Grunddienstbarkeiten sind einzutragen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegaurnach hat einer vereinfachten Änderung gem. § 13 BBAug in seiner Sitzung vom 13.06.1985 zugestimmt.

Folgende Grundstückseigentümer erklären sich mit der Änderung einverstanden:

- Fl.Nr. 213 Gmkg. Mühlandorf Andreas Böhm *Andreas Böhm*
- Fl.Nr. 215, östl. Tfl. der Fl.Nr. 215/15 und östl. Tfl. der Fl.Nr. 215/18 Gmkg. Mühlandorf Gert und Erika Negro (Bernhard Pilz) *Gert Negro*
- Fl.Nr. 215/17 und 215/16 Gmkg. Mühlandorf Karl Heinz Bender *Karl Heinz Bender*
- Fl.Nr. 215/14 Gmkg. Mühlandorf Adam und Roswitha Rottmann *Adam Rottmann*

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegaurnach hat am 14.08.85 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBAug als Sitzung und die Begründung hierzu nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen.
Die Änderungssatzung ist gemäß § 12 BBAug am 02.10.85 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung liegt ab 02.10.85 im Rathaus in Stegaurnach zu jedermanns Einsicht aus.

Gemeinde Stegaurnach, den 02.10.1985



H. W. W. W.